

Statuten Verein brunnen gehn

1. Name Unter dem Namen "brunnen gehn" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck Ziel des Vereins ist die Ermöglichung und Umsetzung von brunnen gehn – dem Heizen von öffentlichen Brunnen zum nachbarschaftlichen Baden. Als ideeller Leitfaden dienen die in einem separaten Dokument festgehaltenen Grundsätze.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Projekten
 - Beiträge von Stiftungen und Institutionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Beiträge von Gönner:innen
-

4. Mitgliedschaft Der Verein sieht drei Kategorien von Mitgliedschaften vor, die unter Punkt 4.1. bis 4.3. genauer erläutert werden. Die Mehrfachmitgliedschaft ist in allen Konstellationen möglich, erfordert jedoch stets die Einhaltung der Bedingungen der jeweiligen Kategorie.

4.1. Aktive Mitgliedschaft Aktive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck mit persönlichem Einsatz unterstützen. Sie beteiligen sich an der Ausführung des Vereinszwecks oder in deren Organisation.

Aktive Mitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

Neue aktive Mitglieder werden durch ein aktives Mitglied des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit bestätigt.

4.2. Gönner:innen Die Mitgliedschaft als Gönner:in wird durch die Entrichtung einer Spende in der Höhe von CHF 100 erlangt. Die Mitgliedschaft als Gönner:in erlischt ein Jahr nach Eingang der Spende. Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

Die Mitgliedschaft als Gönner:in ist rechtlich gesehen keine Mitgliedschaft. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung und schliesst das Stimmrecht generell aus.

Neue Gönner:innen erhalten ihren Status durch die Entrichtung der Spende automatisch und müssen nicht durch die Mitgliederversammlung oder den Zirkularweg bestätigt werden.

4.3. Ehrenmitgliedschaft Die Ehrenmitgliedschaft ist natürlichen- und juristischen Personen vorenthalten, die sich im besonderen Masse für den Vereinszweck einsetzen oder eingesetzt haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist rechtlich gesehen keine Mitgliedschaft. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung und schliesst das Stimmrecht generell aus.

Neue Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung oder auf dem Zirkularweg (z.B. per E-Mail) durch Zustimmung sämtlicher Mitglieder aufgenommen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.
- bei Nichterfüllen der Bedingungen der jeweiligen Kategorie der Mitgliedschaft.

6. Austritt und Ausschluss Ein Vereinsaustritt ist schriftlich auf Ende des Monats möglich.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ohne Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

7. Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Die aktiven Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung spätestens 10 Tage im Voraus mit den Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder dürfen Traktanden jederzeit eingereicht werden. Der Vorstand oder mindestens 25% der Mitglieder können jederzeit mit Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl des Präsidiums
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitglieder
- j) Aufnahme neuer Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit.

Statutenänderungen benötigen die $\frac{2}{3}$ Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

9. Der Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- a) Führung sämtlicher Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Wahrung der Interessen und nachhaltige Verfolgung der Vereinsziele und des Vereinszwecks
- c) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- d) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- e) Einladung zur Vereinsversammlung
- f) Vertretung des Vereins gegen aussen

Der Vorstand kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen Bezahlung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand setzt die Geschäfts- oder Projektleitung ein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation und ein Co-Präsidium sind möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Für ausserordentliche Leistungen kann dem Vorstand eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Zeichnungsberechtigung Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

11. Haftung Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck überwiesen. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

13. Inkrafttreten Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2023 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 28. Juni 2023

Das Co-Präsidium: Anna Petersen

Matteo Simonin

Der Protokollführer: Christian Holliger
